# S 5 AL 286/99

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Arbeitslosenversicherung |
| Abteilung | 11 |
| Kategorie | Beschluss |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 5 AL 286/99 |
| Datum | 06.05.2003 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 11 AL 235/03 |
| Datum | 27.07.2004 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 6. Mai 2003 wird zurÃ¼ckgewiesen.
II. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

GrÃ¼nde:

I.

Streitig ist das Ruhen des Anspruchs auf Arbeitslosengeld (Alg) fÃ¼r die Zeit vom 01.01.1999 bis 31.03.1999 wegen der Zahlung einer Abfindung durch den frÃ¼heren Arbeitgeber des KlÃ¤gers.

Der 1940 geborene KlÃ¤ger war von 1965 bis 31.12.1998 als Monteur beschÃ¤ftigt. Am 15.10.1998 schloss er mit seinem Arbeitgeber einen Aufhebungsvertrag. Nach dem Inhalt dieser Vereinbarung endete das ArbeitsverhÃ¤ltnis mit Ablauf des 31.12.1998. Der KlÃ¤ger bezog bis zu diesem Zeitpunkt seine monatliche VergÃ¼tung weiter. FÃ¼r den Verlust des Arbeitsplatzes erhielt er eine Abfindung in HÃ¶he von 55.000,00 DM.

Am 27.11.1998 meldete er sich bei der Beklagten mit Wirkung zum 01.01.1999 arbeitslos und beantragte Alg. Diese stellte mit Bescheid vom 22.02.1999 das Ruhen des Alg-Anspruchs bis 31.03.1999 fest. Im anschlieÃenden Widerspruchsverfahren trug der KlÃ¤ger vor, es sei ihm gesundheitlich nicht zumutbar gewesen, bis zum Ablauf der KÃ¼ndigungsfrist an einer anderen BetriebsstÃ¤tte des Arbeitgebers die dort anfallenden schweren Arbeiten zu verrichten. Er leide unter erheblichen RÃ¼ckenbeschwerden, eingeschrÃ¤nktem SehvermÃ¶gen und Verminderung der groben Kraft der rechten Hand. Das Ruhen des Leistungsanspruchs habe in seinem Fall die Wirkungen einer Sperrzeit.

Mit Widerspruchsbescheid vom 17.06.1999 wies die Beklagte den Widerspruch zurÃ¼ck. Der Alg-Anspruch ruhe bis 31.03.1999, da das ArbeitsverhÃ¤ltnis seitens des Arbeitgebers frÃ¼hestens zum 31.03.1999 hÃ¤tte gekÃ¼ndigt werden kÃ¶nnen. Es gelte die gesetzliche Vermutung, dass die Abfindung wegen der vorzeitigen Beendigung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gewÃ¤hrt worden sei. UnberÃ¼cksichtigt bleibe, ob der KlÃ¤ger einen wichtigen Grund zur vorzeitigen LÃ¶sung des ArbeitsverhÃ¤ltnisses gehabt habe.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Klage zum Sozialgericht Bayreuth (SG) erhoben. Die Abfindung dÃ¼rfe nicht angerechnet werden, denn er hÃ¤tte ab 01.01.1999 fÃ¼r seinen Arbeitgeber ohnehin keine Arbeit mehr verrichtet und dieser ihm bis zum Ablauf der KÃ¼ndigungsfrist auch keinen Lohn mehr gezahlt. Hilfsweise werde die HÃ¶he der angerechneten Abfindung beanstandet. Sie dÃ¼rfe gem. Â§ 143 a Sozialgesetzbuch ArbeitsfÃ¶rderung (SGB III) maximal 25 vH betragen, so dass das Alg lediglich 77 Tage (bis 18.03.1999) ruhe.

Mit Urteil vom 06.05.2003 hat das SG die Klage abgewiesen. Die Beklagte habe zu Recht das Ruhen des Alg-Anspruchs bis 31.03.1999 festgestellt.

Dagegen hat der KlÃ¤ger Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Noch vor Abschluss des Aufhebungsvertrages habe er sich Ã¼ber dessen rechtliche Konsequenzen erkundigt, sei aber mit den Worten, man kÃ¶nne sich mit der Angelegenheit erst befassen, wenn er seine Entlassungspapiere habe, abgewiesen worden. Er werde im Ergebnis so behandelt, als sei eine Sperrzeit eingetreten.

Der KlÃ¤ger beantragt sinngemÃ¤Ã, das Urteil des Sozialgerichts Bayreuth vom 06.05.2003 sowie den Bescheid vom 22.02.1999 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 17.06.1999 aufzuheben bzw. abzuÃ¤ndern und die Beklagte zu verurteilen, ihm ab 01.01.1999, hilfsweise ab 19.03.1999, Alg in gesetzlicher HÃ¶he zu zahlen.

Die Beklagte beantragt, die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt das angefochtene Urteil fÃ¼r zutreffend. Die Rechtsfolgen des Ruhens trÃ¤ten auf Grund der vorliegenden Tatbestandsmerkmale ein. Eine Sperrzeit sei dagegen nicht eingetreten.

Zur ergÃ¤nzung des Tatbestandes wird auf die beigezogene Verwaltungsakte der

Beklagten sowie auf die Gerichtsakten erster und zweiter Instanz Bezug genommen.

II.

Die Berufung des KlÃ¤gers ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 144, 151 Sozialgerichtsgesetz â SGG -), aber nicht begrÃ¼ndet. Zu Recht hat das SG die Klage abgewiesen, denn die Beklagte hat zutreffend das Ruhen des Alg-Anspruchs bis 31.03.1999 festgestellt.

Der Senat weist die Berufung gem. Â§ 153 Abs 4 SGG durch Beschluss zurÃ¼ck, weil er sie einstimmig fÃ¼r unbegrÃ¼ndet und eine mÃ¼ndliche Verhandlung nicht fÃ¼r erforderlich hÃ¤lt. Die Beteiligten erhielten Gelegenheit zur ÃuÃerung.

Entgegen der Ansicht des KlÃ¤gers ist auf den vorliegenden Fall Â§ 117 Abs 2, 3 ArbeitsfÃ¶rderungsgesetz (AFG) in der bis 31.03.1997 gÃ¼ltigen Fassung anzuwenden. Dies ergibt sich â wie das SG zutreffend festgestellt hat â aus Â§ 427 Abs 6 Satz 1 SGB III (gÃ¼ltig ab 01.01.1998 bis 31.03.1999) iVm der bis 31.12.1997 gÃ¼ltigen Ãbergangsvorschrift des Â§ 242 x Abs 3 AFG. In Anwendung des Â§ 117 Abs 2, 3 AFG hat die Beklagte den Ruhenszeitraum und den dabei zu berÃ¼cksichtigenden Abfindungsanteil zutreffend angenommen.

Dagegen ist der erst ab 01.04.1999 gÃ¼ltige Â§ 143 a SGB III nicht anzuwenden, denn es ist Â§ 140 SGB III in der bis 31.03.1999 geltenden Fassung nicht einschlÃ¤gig (Â§ 427 Abs 6 Satz 3 SGB III â gÃ¼ltig ab 01.04.1999 bis 31.12.2003 -).

Der Senat sieht im Ãbrigen von einer weiteren Darstellung der EntscheidungsgrÃ¼nde ab, weil er die Berufung aus den GrÃ¼nden der angefochtenen Entscheidung zurÃ¼ckweist (Â§ 153 Abs 2 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

GrÃ¼nde, die Revision gem. Â§ 160 Abs 2 Nrn 1 und 2 SGG zuzulassen, liegen nicht vor.

Erstellt am: 22.09.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024